

**Vertrag nach § 140a SGB V**  
**über die Durchführung eines**  
**ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**  
Bismarckallee 1-6  
23795 Bad Segeberg

(nachstehend als „KVSH“ bezeichnet)

und der

**BIG direkt gesund**  
Charlotten-Carree  
Markgrafenstraße 62  
10969 Berlin

## **Präambel**

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die BIG direkt gesund und die KVSH vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personenkreise (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis 35 Jahre durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

## **§ 1 Geltungsbereich des Vertrages**

Der Vertrag findet Anwendung für die nach § 3 berechtigten Vertragsärzte im Bereich der KVSH.

## **§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der BIG direkt gesundversicherten Personen – unabhängig von ihrem Wohnort – bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (gemäß § 291a SGB V) nachgewiesen.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Der Versicherte der BIG direkt gesund bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt gemäß Anlage 1 seine Teilnahme schriftlich durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, und willigt damit in die Behandlung ein. Zusätzlich erhält der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine Patienteninformation (Anlage 2) vom Arzt. Der Arzt übermittelt die unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung per Fax an die BIG direkt gesund.
- (4) Die Teilnahme beginnt mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten wird nach ausführlicher Beratung an den teilnehmenden Arzt übergeben.
- (5) Der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat das Recht, die Teilnahme innerhalb von zwei Wochen in Textform, elektronisch oder zur Niederschrift bei der BIG direkt gesund ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige

Absendung der Widerrufserklärung an die BIG. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die BIG direkt gesund den Versicherten bzw. seinen gesetzlichen Vertreter über das Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Die BIG direkt gesund informiert den behandelnden Arzt schriftlich über den Widerruf.

- (6) Bei Widerruf der Teilnahmeerklärung durch einen Versicherten verpflichtet sich die BIG direkt gesund, die bis zur Information des Arztes erbrachten Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer zu vergüten.
- (7) Die Teilnahme endet automatisch
  1. mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BIG direkt gesund bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
  2. mit Beendigung des Vertrages,
  3. mit dem Tag des Widerrufs der Einwilligungserklärung in die Datenverwendung,
  4. mit Beendigung der Vertragsteilnahme des einschreibenden Arztes oder
  5. mit Abschluss der gesamten Behandlung.
- (8) Die BIG direkt gesund informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.

### **§ 3 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung nach § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KVSH zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene, in einer Praxis angestellte oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätige
  - Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheitenberechnigt.
- (2) Die KVSH informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Obligatorische Voraussetzung für die Genehmigung durch die KVSH zur Durchführung und Abrechnung des Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme einer zertifizierten Fortbildung analog Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag beantragt der Arzt schriftlich unter Verwendung der Teilnahmeerklärung (Anlage 3) bei der KVSH.
- (4) Der Arzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gegenüber der KVSH kündigen.
- (5) Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag endet automatisch, wenn
  - a) seine vertragsärztliche Zulassung bzw. Anstellung endet oder
  - b) dieser Vertrag endet.
- (6) Die Teilnahme am Vertrag kann im Falle von Vertragsverstößen von der KVSH mit sofortiger Wirkung beendet werden.

#### **§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
  - Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
  - die Anamnese,
  - eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
  - die erstmalige Hauttypbestimmung,
  - die vollständige Dokumentation
  - ggf. Auflichtmikroskopie.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Versicherten – dem weiterbehandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Abrechnung und Vergütung**

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- (2) Die BIG direkt gesund vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 einen pauschalen Betrag in Höhe von 28,00 Euro (Abrechnungsziffer 99473E). Die Leistung kann alle 2 Jahre erbracht und abgerechnet werden. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für die Leistungen nach § 4 nach GOÄ ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V. Die erbrachten Leistungen gem. § 4 sind von den Vertragsärzten über die KVSH abzurechnen.
- (4) Die KVSH ist berechtigt, die üblichen Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung und ggf. weitere satzungsgemäßen Abzüge in Abzug zu bringen.
- (5) Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 570 erfasst und separat in der Ebene 6 ausgewiesen.

- (6) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVSH, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung, der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Arzt hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
- (3) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Der Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung Beteiligten die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der Leistungserbringer bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach Artikel 9 Abs. 3 EU-DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- (5) Die Erhebung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Informationen des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und -Verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Arzt aufgeklärt.
- (6) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben wurden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

### § 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Quartals.
- (3) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Dies ist der Fall, wenn dem Kündiger unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a) wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird,
  - b) wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt,
  - c) wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### Übersicht der Anlagen:

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Teilnahme- und Einverständniserklärung |
| Anlage 2 | Patienteninformation zum Datenschutz   |
| Anlage 3 | Teilnahmeerklärung Arzt                |

Bad Segeberg, den **09. Dez. 2020**

Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein

Vorstand



Berlin, den

BIG direkt gesund

Peter Kaetsch Vorstandsvorsitzender

Berlin, den

Markus Bäumer stv. Vorstandsvorsitzender

75